

Die Gemeinde Finning, Lkrs. Landsberg a. Lech, vertreten durch den Staatsbeauftragten, Herrn Ludwig Pantele, gibt gegenüber dem Landratsamt Landsberg a. Lech als Rechtsaufsichtsbehörde folgende

Öffentlich-rechtliche Erklärung

ab:

Anlaß der Erklärung

Mit Entscheidung der Regierung von Oberbayern vom 16.9.1971, Az. II A 4 - 8171 c 3, wurden die Gemeinden Entraching, Unterfinning und Oberfinning zur neuen Gemeinde Finning zusammengelgt.

Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, welche der Eingliederung vorangehen sollte, konnte zwischen den Gemeinden nicht mehr abgeschlossen werden. Als Ersatz für eine solche Vereinbarung erklärt die Gemeinde Finning nach Anhörung und im Einvernehmen mit den Gemeinderatsmitgliedern der früheren Gemeinden Entraching, Unterfinning und Oberfinning folgendes:

§ 1
Ortsrecht

- 1) Die Gemeinde Finning wird in der neuen Wassersatzung, welche die bisherigen Wasserabgabesatzungen der Gemeinden Unterfinning, Entraching und Oberfinning ablöst, für die Ortschaften Entraching, Unterfinning und Oberfinning Anschlußbeiträge und Benutzungsgebühren festsetzen, welche in ihrer Höhe den Anschlußbeiträgen und Benutzungsgebühren in den bisherigen Gemeinden entsprechen. Sie werden entsprechend dem unterschiedlichen Unterhaltungsaufwand der Netze in den Ortschaften Entraching, Unterfinning und Oberfinning gegebenenfalls gesondert erhöht, damit sie den Unterhaltungs- und Ausbauaufwand decken.

Sollten sich in der Ortschaft Unterfinning Überschüsse ergeben, so werden diese nur für die Wasserversorgungsanlage Unterfinning verwendet. Überschüsse der Ortschaften Entraching

und Oberfinning werden für den Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage dieser Ortschaften verwendet.

- 2) Die Gemeinde Finning wird eine neue Satzung für die Benutzung der beiden gemeindlichen Friedhöfe in der Ortschaft Oberfinning, des gemeindlichen Friedhofes in Unterfinning und des noch von der Pfarrkirchenstiftung Entraching zu übernehmenden gemeindlichen Friedhofes erlassen.
- 3) Die neue Gemeinde Finning wird einheitliches Ortsrecht über das Abladen und Lagern von Schutt, Unrat und dergleichen, über das Räumen und Streuen der Gehwege während der Winterzeit, über Zäune und Einfriedungen und über Erschließungsbeiträge erlassen.

§ 2

Gemeindliche Einrichtungen

- 1) Die Müllplätze der früheren Gemeinden Entraching, Unterfinning und Oberfinning werden von der Gemeinde Finning weiter entsprechend den vom Landratsamt Landsberg a. Lech erlassenen oder noch zu erwartenden Anordnungen betrieben.
- 2) Die Feuerwehren der Gemeinden Entraching, Unterfinning und Oberfinning bleiben in der bisherigen Form bestehen. Die Gemeinde Finning verpflichtet sich, in Unterfinning ein neues Feuerwehrhaus zu bauen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung wird von der Gesamtgemeinde übernommen.
- 4) Die Wasserversorgungen der Ortsteile Unterfinning bzw. Entraching und Oberfinning werden als eigene Anlagen fortgeführt und im Haushalt einzeln abgerechnet.

§ 3

Vermögen


- 1) Der Reinerlös aus dem Waldbesitz der bisherigen Gemeinde Unterfinning wird für Zwecke des zukünftigen Ortsteiles Unterfinning verwendet.

- 2) Die Kiesgrube des Ortsteiles Unterfinning wird nur für Zwecke des Ortsteile Unterfinning ausgebeutet.
- 3) Der für die Gemeindezusammenlegung Entraching, Unterfinning und Oberfinning zu erwartende Zuschuß wird voll jeweils für Zwecke der Ortsteile Entraching, Unterfinning und Oberfinning verwendet.
- 4) Erlöse aus der Verwertung von Grundvermögen der früheren Gemeinden Entraching und Oberfinning werden für Zwecke der zukünftigen Ortschaften Entraching und Oberfinning verwendet. Soweit ein Erlös nicht erzielt wird (Bereitstellung von Grund für Zwecke der Allgemeinheit) wird eine dem jeweiligen Verkehrswert entsprechende Summe für Zwecke in den Ortschaften Entraching bzw. Oberfinning verwendet.
- 5) Der Erlös aus der Veräußerung des Gemeindehauses Nr. 33 in Unterfinning soll für Zwecke in der Ortschaft Unterfinning verwendet werden.
- 6) Die Schulgebäude mit ihren Grundstücken und Einrichtungen der früheren Gemeinden Entraching, Unterfinning und Oberfinning werden von der Gesamtgemeinde Finning übernommen.

§ 4
Sonstiges

Die Gemeinde Finning weiß um die Notwendigkeit eines neuen Leichenhauses und der Friedhofserweiterung in der Ortschaft Entraching.

14. Okt. 1971
Finning,


(Pantele)
Staatsbeauftragter